OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490364/7/Wg

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. August 2018, GZ: Pol96-218-2018, betreffend Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Jänner 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 1. Februar 2017 wurden über den Beschwerdeführer wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz Geldstrafen in der Höhe von insgesamt 27.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 297 Stunden verhängt. Der Beschwerdeführer hat die Verwaltungsübertretungen in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der X GmbH begangen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigte mit Erkenntnis vom 5. Februar 2018 diese Verwaltungsstrafen. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis trat in weiterer Folge mit Schreiben vom 10. Juli 2018 gemäß § 29a den Strafvollzug an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, in deren Verwaltungssprengel sich der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers befindet, ab. Da bereits in einem anderen Exekutionsverfahren beim Beschwerdeführer eine Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände gescheitert war, ging die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land von der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen aus und forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Juli 2018 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen (297 Stunden) binnen 14 Tagen im Polizeianhaltezentrum Linz auf. Mit Eingabe vom 10. August 2018 stellte der Beschwerdeführer den Antrag, 1. den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu 2. den Strafvollzug zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu 3. den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wies in den Spruchabschnitten 1. und 2. des bekämpften Bescheides den Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung sowie den in eventu eingebrachten Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zurück. In Spruchabschnitt 3. wies sie den in eventu eingebrachten Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften ab. In der dagegen erhobenen Beschwerde stellt der Beschwerdeführer die Anträge, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und zu erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften stattgegeben wird, jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen sowie im Sinne des § 29 VwGVG eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen. Im Vorlageschreiben beantragt die belangte Behörde,

von der Durchführung einer Verhandlung abzusehen und die Beschwerde abzuweisen. Die Strafen wurden offenbar bislang nicht bezahlt und sind offenbar nach wie vor keine Vermögenswerte vorhanden.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe des Verfahrensablaufes. Die Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt, in dem eine Ausfertigung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich einliegt. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach wie vor über kein relevantes Vermögen verfügt, welches es ihm ermöglichen würde, die gegenständlichen Strafen zu bezahlen, ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde und wurde dem in der Beschwerde nicht entgegen getreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Zur Zuständigkeit:

Zur Zuständigkeit der belangten Behörde ist festzuhalten, dass der Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die sachlich zuständige Behörde übertragen werden kann, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat, wenn hierdurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Umständen ist angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer seinen Hauptwohnsitz im Wirkungsbereich der belangten Behörde hatte, die Annahme des Vorliegens der Delegationsvoraussetzungen gemäß § 29a VStG nicht zu beanstanden, wobei der Beschwerdeführer das Nichtvorliegen der Delegationsvoraussetzungen gemäß § 29a VStG ohnedies nicht einmal behauptet hat.

2. Zu den Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges „zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung“ sowie „zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests“:

Begründend bringt der Beschwerdeführer dazu vor, das Strafvollzugsgesetz (StVG), welches die im Erst- und Zweitantrag beantragten alternativen Vollzugsformen vorsehe, sei sinngemäß anzuwenden bzw. sei die Verweigerung der Inanspruchnahme der genannten Vollzugsformen aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen bedenklich. Der Beschwerdeführer habe ein Recht auf Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. den Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests. Die Behörde hält dem entgegen, für diese beiden Anträge wären keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 24. April 2018, Ra 2018/17/0034, zu zwei gleichlautenden Anträgen ausgesprochen, dass mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG (Erbringung gemeinnütziger Leistungen) nicht analog im Verwaltungsstrafrecht anzuwenden sind. Sofern die Beschwerde vorbringt, bei einem Vollzug in einem Gefangenenhaus kämen die Hafterleichterungen sehr wohl zur Anwendung, ist entgegen zu halten, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in einem Polizeianhaltezentrum angeordnet worden ist. Soweit die Beschwerde mit diesem Vorbringen dem Grund nach gleichheitsrechtliche Bedenken gegen die unterschiedliche Anwendbarkeit der Bestimmungen des StVG geltend macht - je nachdem, ob die Ersatzfreiheitsstrafe in einem Polizeianhaltezentrum oder in einem gerichtlichen Gefangenenhaus vollstreckt wird -, ist auszuführen, dass dies eine verfassungsrechtliche Frage ist, zu deren Lösung der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht zuständig ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat weder Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität der gegenständlichen Regelungen des VStG noch gibt es Anhaltspunkte für eine planwidrige Lücke, die über eine analoge Anwendung der Bestimmungen des StVG zu schließen wäre. Der Gesetzgeber regelt gerichtliche Strafen sowie Verwaltungsstrafen und den daran jeweils anknüpfenden Strafvollzug in voneinander unabhängigen Regelungssystemen. Wie vom Verfassungsgerichtshof ausgeführt, liegt es damit im Ermessensspielraum des Gesetzgebers, Erleichterungen des einen Vollzugsbereiches auch für den jeweils anderen Vollzugsbereich vorzusehen oder dies nicht zu tun. Der Gesetzgeber hat sich zwar entschlossen, im Bereich des Vollzuges von gerichtlichen Strafurteilen mit der „Fußfessel“ eine alternative Form des Strafvollzuges einzuführen, ist damit aber nicht gehalten, diese Form auch im VStG vorzusehen; dies insbesondere, zumal die im Verwaltungsstrafrecht drohenden Freiheitssanktionen in der Regel nur als Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden und ganz erheblich hinter jenen des gerichtlichen Strafrechtes zurückbleiben (so ist im Verwaltungsstrafbereich eine zwei- bis maximal sechswöchige Ersatzfreiheitsstrafe möglich; gemäß § 54a Abs. 3 VStG besteht ein Recht auf Strafaufschub, wenn während der letzten sechs Monate bereits sechs Wochen Haft verbüßt wurden, etc.). Die Anträge wurden daher zu Recht zurückgewiesen.

3. Zum Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufschiebung des Strafvollzuges mit der Begründung, dass er seine Position als Geschäftsführer verlieren würde, würde man ihn inhaftieren. Die Behörde wies diesen Antrag mit folgender Begründung ab: „Den in eventu beantragten Strafaufschub wegen Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften begründeten Sie nicht näher. Der Aufschub aus wichtigem Grund liegt im Ermessen der Behörde. Die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe müssen im Antrag konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote

untermauert werden. Keinesfalls darf durch den Aufschub der Zweck der Freiheitsstrafe vereitelt werden. Der Bestrafte hat sowohl im Strafverfahren jegliches zur Verfügung stehende Rechtsmittel ergriffen, wodurch sich der Zeitraum zwischen Begehung der Anlasstat und Vollzug der Strafe mittlerweile auf 2 Jahre erstreckt. Ein weiterer Aufschub der Vollziehung würde somit der general- als auch der spezialpräventiven Wirkung der rechtlich vorgesehenen Sanktion zuwiderlaufen. Der Bestrafte hat bis heute keinerlei Zahlung des Strafbetrages unternommen und auch keine Ratenzahlung beantragt. Zudem war es ihm offenbar trotz Ausübung der Funktion eines Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft nicht möglich, irgendein pfändbares Vermögen aufzubauen. Daher geht die Behörde davon aus, dass auch ein Aufschub des Vollzuges zu keiner Zahlung des Strafbetrages führen würde. Ebenso würde sich die Situation des drohenden Funktionsverlustes auch durch einen verschobenen Vollzugstermin der Ersatzfreiheitsstrafe nicht verbessern. Der Bestrafte hat diesbezüglich keine Beweise erbracht. Ebenso ist für die Behörde nicht ersichtlich, warum die Verbüßung einer relativ kurzen Freiheitsstrafe nicht in Zeiten eines mit dem Dienstgeber vereinbarten Urlaubes möglich sein sollte, zumal die Inhaftierung auch über das Wochenende möglich ist. Somit kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass im Antrag keine Tatsachen begründet wurden, die einen Aufschub der Vollziehung der rechtskräftigen Strafe rechtfertigen würden und es war spruchgemäß zu entscheiden."

Gemäß § 54a VStG kommt ein Strafaufschub u.a. dann in Betracht, wenn durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen die Erwerbsmöglichkeiten des Bestraften oder der notwendige Unterhalt gefährdet würden. Durch die Bestimmung des § 54a Abs. 1 VStG soll vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (so VwGH 16.9.2010, 2010/09/0094). Bei einem Strafaufschub handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die vom Bestraften geltend gemachten wichtigen Gründe gegen den Strafzweck abzuwägen sind (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 54a Rz 6 mwN; siehe ferner VwGH 27.1.1982, 81/01/0282, VwSlg 10.644 A/1982). Das Gericht verkennt nicht, dass der Verlust der beruflichen Anstellung eine Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten im Sinne des § 54a Abs. 1 Z 1 VStG darstellen kann (vgl. etwa Fister, aaO., § 54a Rz 4), erachtet den Antrag des Beschwerdeführers jedoch als unbegründet: Es würde die Konzeption des § 9 VStG ad absurdum führen, könnte sich der auf diesem Wege verantwortlich Gemachte dadurch dem Strafvollzug entziehen, dass er vorbringt, seine Anstellung bei der betreffenden juristischen Person aufgrund des Strafvollzuges zu verlieren. Wie die belangte Behörde im Übrigen zutreffend ausführte, konnte der Beschwerdeführer - trotz Anstellung als Geschäftsführer - bislang kein Vermögen aufbauen, das ihm die Bezahlung der Geldstrafen ermöglichen würde und gibt es auch keinerlei Vorbringen dahingehend, dass der Beschwerdeführer durch den beantragten Vollstreckungsaufschub in die Lage versetzt werden würde, die Strafen zu bezahlen.

Mit Eingabe vom 9. Jänner 2019 brachte der Beschwerdeführer vor, das Glücksspielgesetz sei unionsrechts- und verfassungswidrig. Der Beschwerdeführer

bezweifelt damit die Rechtmäßigkeit der verhängten Verwaltungsstrafen. Derartige Bedenken können nur im Rechtsmittelverfahren betreffend die Verwaltungsstrafen, nicht aber mit dem gegenständlichen Antrag auf Strafaufschub geltend gemacht werden (vgl. VwGH Ra 2017/17/0663).

Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist (Ra 2018/17/0034).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl